

Reglement  
über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen  
an die Kosten der familienergänzenden Betreuung  
von Kindern im Vorschulalter

vom 1. August 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
Art. 4 Beziehung	3
<b>II. Anspruch auf Gemeindebeiträge</b>	3
Art. 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	3
Art. 6 Vermögen	3
Art. 7 Massgebendes Einkommen	4
Art. 8 Selbstständige Erwerbstätigkeit	4
Art. 9 Wohngemeinschaften	4
Art. 10 Haushaltgrösse	4
<b>III. Berechnung der Gemeindebeiträge</b>	5
Art. 11 Rabattstufen	5
Art. 12 Maximaltarif	5
Art. 13 Anspruchsbeginn	6
Art. 14 Anspruchsende	6
Art. 15 Meldepflicht	6
Art. 16 Neuberechnung	6
Art. 17 Überprüfung	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	7
Art. 18 Inkraftsetzung	7

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement legt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter fest und regelt die Berechnung der Beiträge.

### **Art. 2 Rechtsgrundlage**

Das Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten basiert auf den Bestimmungen der Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter der Stadt Wetzikon vom 23. April 2018.

### **Art. 3 Gemeindebeiträge**

Die Stadt Wetzikon richtet die Beiträge in Form von Rabatten auf die Betreuungskosten aus.

### **Art. 4 Beziehung**

Die Bezeichnung Partnerin oder Partner gilt nachfolgend für Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie Wohngemeinschaften mit familiärer Beziehung.

## **II. Anspruch auf Gemeindebeiträge**

### **Art. 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Der Anspruch auf eine Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, welche sich aus dem Vermögen, dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse ergibt.

### **Art. 6 Vermögen**

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen unter 300'000 Franken, gilt das gemeinsame massgebende Einkommen und die Haushaltgrösse als Basis für die zu gewährende Rabattstufe.

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen bei 300'000 Franken oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

**Art. 7 Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den gemeinsamen Einkünften gemäss aktueller Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner.

Zu den Einkünften gehören die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung, Stand 2016).

**Art. 8 Selbstständige Erwerbstätigkeit**

Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner wird der errechnete Rabatt um zwei Stufen gekürzt. Der Maximalanspruch beträgt 60 % Rabatt.

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Erziehungsberechtigten und/oder deren Partnerin oder Partner selbstständig erwerbend erzielt, kommt die Berechnung für unselbstständige Erwerbstätigkeit zur Anwendung.

**Art. 9 Wohngemeinschaften**

Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft ohne partnerschaftliche oder familiäre Beziehung werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zusammen mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft die „Nichtpartnerschaft“ oder die „nichtfamiliäre Beziehung“ schriftlich zu bestätigen.

**Art. 10 Haushaltgrösse**

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind im gleichen Haushalt lebende Kinder, Erziehungsberechtigte und deren Partnerin oder Partner sowie Personen, deren Unterhalt von den Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner bestritten wird.

### III. Berechnung der Gemeindebeiträge

#### Art. 11 Rabattstufen

Zur Berechnung der Beiträge wird die Rabattstufe mit folgender Tabelle ermittelt:

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen und mehr
bis 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001 – 48'000	75%	80%	80%	80%	80%
48'001 – 51'000	70%	75%	80%	80%	80%
51'001 – 54'000	65%	70%	75%	80%	80%
54'001 – 57'000	60%	65%	70%	75%	80%
57'001 – 60'000	55%	60%	65%	70%	75%
60'001 – 63'000	50%	55%	60%	65%	70%
63'001 – 66'000	45%	50%	55%	60%	65%
66'001 – 69'000	40%	45%	50%	55%	60%
69'001 – 72'000	35%	40%	45%	50%	55%
72'001 – 75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001 – 78'000	25%	30%	35%	40%	45%
78'001 – 81'000	20%	25%	30%	35%	40%
81'001 – 84'000	15%	20%	25%	30%	35%
84'001 – 87'000	10%	15%	20%	25%	30%
87'001 – 90'000	5%	10%	15%	20%	25%
90'001 – 93'000	0%	5%	10%	15%	20%
93'001 – 96'000	0%	0%	5%	10%	15%
96'001 – 99'000	0%	0%	0%	5%	10%
99'001 – 102'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 102'001	0%	0%	0%	0%	0%

Der Maximalanspruch beträgt 80 % bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird der errechnete Rabatt um zwei Stufen gekürzt und der Maximalanspruch beträgt 60 %.

#### Art. 12 Maximaltarif

Als Basis für die Berechnung der Beiträge gilt der effektive Betreuungstarif bis zu folgenden Maximaltarifen:

##### Kindertagesstätten

Fr. 110.00 pro Betreuungstag

für Kinder über 18 Monate

Fr. 125.00 pro Betreuungstag

für Kinder unter 18 Monate

##### Tagesfamilien

Fr. 11.00 pro Betreuungsstunde

für Kinder über 18 Monate

Fr. 12.70 pro Betreuungsstunde

für Kinder unter 18 Monate

### **Art. 13 Anspruchsbeginn**

Beiträge werden nach Antragstellung maximal einen Monat rückwirkend für bereits bezogene Betreuungsleistungen ausgerichtet.

### **Art. 14 Anspruchsende**

Der Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten erlischt

- bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Stadt Wetzikon per Abmeldedatum;
- wenn keine Betreuungsleistungen bezogen werden (z.B. Betreuungspause, unbezahlter Urlaub der Erziehungsberechtigten usw.);
- wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Verordnung nicht mehr erfüllt sind;
- nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes der Erziehungsberechtigten wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt wird;
- drei Monate nach Wegfall der Arbeitslosenunterstützung der Erziehungsberechtigten und der damit verbundenen Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz.

### **Art. 15 Meldepflicht**

Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, der Haushaltsgrösse, des Arbeitspensums und der Arbeitstage und Arbeitszeiten sind der für die Berechnung der Beiträge verantwortlichen Abteilung der Stadt Wetzikon innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 16 Neuberechnung**

Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt:

- mindestens einmal jährlich per 1. August;
- bei Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- bei Veränderung der Familiensituation, die einen Einfluss auf die Berechnung des Anspruchs hat;
- wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 4'000 Franken pro Kalenderjahr oder das Vermögen um mehr als 50'000 Franken pro Kalenderjahr verändert.

Ergibt eine Neuberechnung eine Anpassung des Beitrags, so erfolgt diese jeweils auf den der Meldung folgenden Monat.

### **Art. 17 Überprüfung**

Die Berechnung der Beiträge wird jährlich nach Vorliegen der definitiven Steuerangaben überprüft.

Wird dabei festgestellt, dass sich die Familiensituation verändert hat und/oder sich neue Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse ergeben haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Anspruchs. Ein allfälliger Differenzbetrag zu Gunsten der Stadt Wetzikon muss vollumfänglich zurückbezahlt werden.

Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine Nachzahlung zu wenig bezahlter Gemeindebeiträge aufgrund nicht rechtzeitig gemeldeter Veränderungen besteht nicht.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. August 2018 in Kraft. Es ersetzt das Beitragsreglement vom 1. August 2011.